

# RS Vwgh 1995/11/14 95/11/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

44 Zivildienst

## Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §6 Abs1;

AVG §71 Abs1;

VwRallg;

ZDG 1986 §2 Abs1;

ZDG 1986 §5 Abs2;

ZDG 1986 §76a Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Eine Konsequenz der Rechtsauffassung, daß es sich bei der Frist zur Abgabe der Zivildienstklärung um eine verfahrensrechtliche handelt, ist, daß die Tage des Postenlaufes - zur zuständigen Behörde - gemäß § 33 Abs 3 AVG nicht in die einmonatige Frist iSd § 76a Abs 2 Z 1 ZDG einzurechnen sind. Wird das Anbringen jedoch bei der unzuständigen Behörde (hier: BM für Landesverteidigung) eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist dann gewahrt, wenn die unzuständige Behörde das Anbringen zur Weiterleitung an das zuständige Militärkommando spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt.

## Schlagworte

Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110201.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)